

montani, vor allem die Franzosen, Bären oder Schnecken zur Verhöhnung der Italiener zeichneten, während diese umgekehrt Skorpione als Spottbilder verwendeten.

C. M.

J. H. Baker, *An introduction to English legal history*, London ³1989, Butterworths, ISBN 0-406-53101-3, XLIX u. 676 S., £ 18,95, ist eine erweiterte Fassung des ursprünglich 1971 erschienenen Standardwerks, das für den Mediävisten vor allem als Nachschlagewerk bzw. kurze Einführung (das MA wird nicht sehr ausführlich behandelt) von Interesse sein wird.

T. R.

Gérard Giordanengo, *Le droit féodal dans les pays de droit écrit. L'exemple de la Provence et du Dauphiné XIII-début XIVe siècle*. (Bibliothèque des Ecoles Françaises d'Athènes et de Rome 266) Rom 1988, Ecole Française de Rome, ISBN 2-7283-0154-9, XVI u. 331 S. – Das hier anzuzeigende Buch, eine an der Universität Montpellier eingereichte „thèse de doctorat“, befaßt sich mit der Entwicklung des Lehnrechts in der Grafschaft Provence und der Dauphiné vom 12. bis zum Beginn des 14. Jh. Der Vf. bietet eine sorgfältige, auch auf ungedrucktem Quellenmaterial beruhende Untersuchung, wobei weniger die einzelnen lehnrechtlichen Institutionen an sich, sondern mehr die Bedeutung des Lehnswesens als politisches Organisations- und Herrschaftsprinzip im Mittelpunkt des Interesses stehen. Dabei wird deutlich, daß die beiden Untersuchungsgebiete, obwohl in räumlicher Nachbarschaft gelegen und obwohl beide als Teile des Königreichs Burgund zumindest nominell dem römisch-deutschen Reich angehörten, in lehnrechtlicher Hinsicht ganz unterschiedliche Entwicklungen aufwiesen. So war für die Frühzeit der Provence bezeichnend, daß man neben dem Lehnswesen auch an anderen Formen der Landvergabe festhielt, während in der Dauphiné das Lehnswesen bald zum zentralen Herrschafts- und Organisationsprinzip des Landes wurde. Während es dem Grafen bzw. später den Königen von Neapel aus dem Hause Anjou in der Provence gelang, das Lehnswesen in ein straffes, amtsrechtlich ausgerichtetes Herrschaftssystem, das aus Kronvasallen Untertanen machte, zu integrieren, blieb das Lehnrecht in der Dauphiné für den Landesherrn das einzige Herrschaftsmittel gegenüber dem Adel, der allerdings in der Regel nicht nur mit dem Dauphin und dem Kaiser, sondern auch mit anderen geistlichen und weltlichen Herren lehnrechtlich verbunden war. Dazu kam in der Dauphiné – ähnlich wie im engeren regnum Teutonicum – das Problem allodialer Adels herrschaft, so daß der Vf. mit Recht feststellt: „où le dauphin n'est pas seigneur féodal, il n'est rien“ (S. 227). Für den deutschen Leser von besonderem Interesse ist außerdem ein profunder Abschnitt über die Libri Feudorum und ihren Einfluß auf die Rechtspraxis der beiden Untersuchungsgebiete (S. 122 ff.). Der rundum gelungene Band wird durch ein umfangreiches Quellen- und Literaturverzeichnis, den Abdruck einiger bisher unveröffentlichter Urkunden sowie durch informative Tabellen, Stammbäume, Karten und ein ausführliches Namen- und Sachregister abgeschlossen.

Karl-Friedrich Krieger

Rolf Lieberwirth, *Das Privileg des Erzbischofs Wichmann und das Magdeburger Recht*, Abh. Leipzig 130, 3. Heft, Berlin 1990, Akademie Verlag, ISBN 3-05-001042-8, 28 S., DM 4. – Im Spätsommer 1188 verfügte Erzbischof